



Einwohnergemeinde Oberbalm

Strassen- / Wegreglement

Inhaltsverzeichnis

Strassen-/Wegreglement

	Seite
I. <u>Zweck und Organisation</u>	
Art. 1 Zweck	2
Art. 2 Organe	2
II. <u>Zuständigkeit und Aufgaben</u>	
Art. 3 Gemeinderat	2
Art. 4 Wegkommission	2
III. <u>Gemeindestrassen /-wege / Unterhaltskosten</u>	
Art. 5 Definition Gemeindestrassen/ -wege	3
Art. 6 Unterhaltskosten	3
Art. 7 Kostenbeitrag	3
IV. <u>Allgemeine Bestimmungen zu den Gemeindestrassen</u>	
Art. 8 Gemeindestrassen/-wege	3
Art. 9 Abstände von Bäumen	3
Überhängende Baumäste	4
Art. 10 Sichtbehinderung	4
Art. 11 Wasserabfluss, Wegbankett, Kostenpflicht	4
Art. 12 Materialablagerungen, Gefährdende Einrichtungen, Einfriedungen	4
Art. 13 Wanderwege	4
IV. <u>Übergangs- und Schlussbestimmungen</u>	
Art. 14 Anwendung von übergeordnetem Recht, Inkrafttreten	5

Die Gemeinde Oberbalm erlässt folgendes

Strassen- /Wegreglement

I. Zweck und Organisation

Art. 1

Zweck Das Strassen-/Wegreglement ordnet das Strassen-/Wegwesen in der Gemeinde Oberbalm.

Anwendungsbereich Es umfasst den Perimeter der Gemeindestrassen gemäss Anhang I. Die Regelung der Privatstrassen ist nicht Gegenstand dieses Reglementes. Die Privatstrassen sind in Anhang II geregelt.

Art. 2

Organe Für das Strassen-/Wegwesen sind in der Gemeinde zuständig:

- der Gemeinderat
- die Wegkommission
- die Gemeindewegmeister

II. Zuständigkeit und Aufgaben

Art. 3

Gemeinderat Der Gemeinderat

- ¹ - führt die Oberaufsicht über das Strassen-/Wegwesen
- wählt die Wegkommission und die Wegmeister
- trifft alle Anordnungen, welche zur Instandhaltung der Gemeindewege, Brücken und öffentlichen Plätze gehören
- befindet über Beschwerden gegen die Wegkommission.

² Der zuständige Gemeinderat ist gemeinsam mit den Gemeinden Köniz und Wald für die Bewirtschaftung der Kiesgrube Tann verantwortlich.

Art. 4

Wegkommission Die Wegkommission

- besteht aus fünf Mitgliedern. Eine Amtsdauer beträgt vier Jahre.
- erstattet dem Gemeinderat Bericht
- ist vorberatende Fachkommission für die Behandlung der in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Geschäfte

III. Gemeindestrassen /-wege / Unterhaltskosten

- Definition Gemeinde-strassen/ -wege**
- Art. 5**
Den Charakter von Gemeindestrassen /-wegen haben alle diejenigen Strassen/ Wege, welche durch Gemeinderatsbeschluss vom 27. November 1952 als solche bezeichnet worden sind; sowie diejenigen, welche später auf Kosten der Gemeinde neu erstellt wurden. Die Gemeindestrassen sind im Grundbuch einzutragen.
- ¹ Die Neuanlage, der Ausbau und die Umgestaltung von Gemeindestrassen einschliesslich der Fuss-, Geh- und Radwege ist Sache der Gemeinde, soweit die genannten Wege nicht hauptsächlich die Entflechtung des Verkehrs (Art. 38 Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen) auf Kantonsstrassen bezwecken.
- ² Die Bestimmungen über Kantonsstrassen gelten sinngemäss auch für Gemeindestrassen, wenn für diese keine besondere Regelung besteht.
- ³ Das Verfahren und die Zuständigkeit zum Erlass von Strassenplänen der Gemeinden richten sich nach den Vorschriften des Baugesetzes für kommunale Überbauungspläne.

- Unterhaltskosten**
- Art. 6**
Sämtliche Unterhaltskosten der Gemeindestrassen/-wege und öffentlichen Plätze, Materialbeschaffung, Besoldung der Wegmeister und Hilfsarbeiter usw. fallen zu Lasten der Gemeinde.

- Kostenbeitrag**
- Art. 7**
Bei Neuanlagen von Gemeindestrassen und -wegen, sowie bei Durchführungen von Korrekturen, Verlegungen usw. müssen die Interessenten (Grundeigentümer) einen Kostenbeitrag gemäss Art. 112 BauG an die Gesamtkosten leisten.
- Das Verfahren wie Beitragsplan, Auflage und Einsprache richtet sich nach Art. 27, 28 und 29 Grundeigentümerbeitragsdekret.

IV. Allgemeine Bestimmungen zu den Gemeindestrassen

- Gemeindestrassen/-wege**
- Art. 8**
Gemeindestrassen/-wege sollen eine Breite von mindestens drei Metern haben.

- Abstände von Bäumen**
- Art. 9**
¹ Bei Neuanpflanzungen von Bäumen ist gegenüber der Strassengrenze (Marchsteine) ein Abstand von mindestens 3,6 m zu wahren. Da wo sich solche in näherer Distanz befinden, können sie belassen werden, sofern sie den Verkehr nicht hemmen oder hindern. Wird der Verkehr zu stark gestört, so hat der Eigentümer die Bäume ohne Entschädigungsanspruch wegzuräumen.

Überhängende Baumäste	<p>² Bei Gemeindestrassen und -wegen sind die überhängenden Baumäste auf 4,5 m Höhe zurückzuschneiden. Bei Unterlassung, trotz schriftlicher Aufforderung, ordnet die zuständige Behörde die Vornahme unter Kostenfolge zulasten des Grundeigentümers an.</p>
Sichtbehinderung	<p>Art. 10</p> <p>¹ Die Sicht auf öffentliche Strassen und Wege darf nicht durch irgendwelche Gegenstände oder Kulturen eingeschränkt werden. Wo dies der Fall ist, müssen die Besitzer durch die Wegmeister zur Behebung aufgefordert werden. Dies beinhaltet auch unter Umständen Ökostreifen entlang von Verkehrswegen.</p> <p>Insbesondere sind in der Bauverbotszone gemäss Art. 63 ff, Gesetz über den Bau und Unterhalt von Strassen, alle die Sicht behindernden Bepflanzungen, Einfriedungen, Ablagerungen und Einrichtungen untersagt.</p> <p>² Nach fruchtloser schriftlicher Ermahnung hat der Wegmeister die Kompetenz, diese Arbeit auf Kosten des Eigentümers zu erledigen.</p>
Wasserabfluss	<p>Art. 11</p> <p>¹ Das von der Strasse natürlich abfliessende Wasser ist vom Grundeigentümer aufzunehmen. Die Ableitung darf jedoch nicht gegen Gärten und Häuser erfolgen, wenn eine anderweitige Ableitung möglich ist. Es ist untersagt, Dach- oder Brunnenwasser direkt auf Strassen oder Wege abzuleiten.</p>
Wegbankett/ Verunreinigung	<p>² Die Anstösser sind verpflichtet, zum Wegbankett (erster halber Meter) Sorge zu tragen. Sämtliche Verschmutzungen und Kiesablagerungen sind durch die Verantwortlichen unverzüglich zu entfernen.</p> <p>Notfalls ist der Wegmeister berechtigt, auf Kosten der Verantwortlichen, die notwendigen Massnahmen zu treffen.</p>
Materialablagerungen	<p>Art. 12</p> <p>¹ Entlang von Gemeindestrassen sind Materialablagerungen, die die Verkehrssicherheit gefährden oder die Übersicht behindern, untersagt.</p>
Gefährdende Einrichtungen	<p>² Drähte, Zäune oder andere Einrichtungen, die Menschen oder Tiere gefährden, dürfen entlang öffentlichen Strassen nur dann angebracht werden, wenn sie hinreichend geschützt sind.</p> <p>Der Mindestabstand muss 50 cm zur Strassengrenze (Marchsteine) der Gemeindestrasse betragen.</p>
Einfriedungen	<p>³ Tore und Türen von Gebäuden und Einfriedungen aller Art dürfen nicht in das Lichtraumprofil öffentlicher Strassen hineinragen, ebenso keine Fenster unterhalb einer Höhe von 4,3 m ab Boden</p>
Wanderwege	<p>Art. 13</p> <p>Die Wanderwege werden in Absprache mit den Berner Wanderwegen unterhalten. Der zuständige Wegmeister führt die nötigen Unterhaltsarbeiten aus. Die Kosten werden von der Gemeinde getragen. Die anfallenden Arbeiten sind mit der Wegkommission abzusprechen.</p>

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14

**Anwendung
von überge-
ordnetem
Recht**

Wo das Reglement nichts Näheres bestimmt, finden die Bestimmungen der kantonalen Gesetze sowie der dazu gehörenden Vollzugserlasse Anwendung.

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

²Es hebt das Wegreglement der Einwohnergemeinde Oberbalm vom 18. Dezember 1954 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Oberbalm haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2008 beschlossen.

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident:



Ph. Schenk

Die Gemeindeschreiberin:



A. Fehlmann

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dieses Reglement 30 Tage vor und 30 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt zu haben. Die Auflage wurde am 5. November und 7. November 2008 im Anzeiger Region Bern unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeiten publiziert.

Während der Auflage- und Einsprachefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Oberbalm, 13. Januar 2009

Die Gemeindeschreiberin:



A. Fehlmann

Anhang I

Anwendungsbereich der Gemeindestrassen und -wege:

	Strecke	Parzellen-Nr.
Alter Lehnweg	Abzw. Strickelberg bis Lehnweg	62
Am Bach	Bachstr. bis Käserei Bach Schulhaus Dorf bis Gasserhaus	717
Balmbergstrasse	Stein bis Bläumatt	96
Bläumatt-Stein	Landi bis Hinterberg	226
Hinterbergstrasse		380
Brüchen		713
Dorfgrasse		86
Erbsmatt		680
Tschuggen		232
Borisriedstrasse	Kehrmühle bis Haus Roemer Borisriedstr. bis Fuhren	490
Fuhren	Abzw. Horbermatt bis Richtung Gassershaus	523
Gassershaus-Wallenried	Gassershaus	167
Balmbergstrasse	Gassershaus bis Flüh	187
Gassershaus-Stein	Gassershaus bis Stein	193
	Abzw. Horbermatt bis Bachstrasse	
Horbermatt-Bläumatt		171
Hubelgasse	Weier bis Dorf (Maurer Alex)	55
Hubel	Hubel bis Dorf (Spycher H.U.)	81
Hüppi		316
Borisriedstrasse	Bütschelkurve bis Kehrmühle Herrenwald bis Abzw. Horbermatt	356
Kohlgrabenweg		131
Lehn		11
Leimen	Leimen bis Abzw. Horbermatt	135
Lindenzelg		559
Oberdorfstrasse		809
Hinterbergstrasse	Flühweg bis Schneitershaus	581
Rossweg-Kleingschneit		331
Am Stalden	Laustampfe	2
Schnittengässli		92
Schwendholzweg		458
Steinbuchweg	Stein bis Steinbuch	221
Stein-Säuweidweg	Stein bis Sauweid	219
Strickelbergweg		76
Tschachen	Schulhaus Borisried bis unterer Nussbaum Flüh (Gassershausweg) bis Richtung.	571
Tschuggen	Baumannshaus (Gdegrenze)	212
	Tschuggenweg bis Ferienhaus Burri	
Tschuggen		716
Untertflüh	Borisriedstr. bis Untertflüh	715
Borisriedstrasse	Strasse um Rest. Borisried	564
Weier	Bühlhözili bis Weier	64
Zelgacker	Borisriedstr. bis Stöckli	684
Zelgisried	Borisriedstr. bis Zelgisried	714

Spezielle Regelungen für Privatstrassen

¹ Es kann Gratiskies an Private abgegeben werden, wenn diese eine private Hofzufahrt von mindestens 30 Metern zu unterhalten haben. Die Wegkommission bestimmt die Menge Kies, welche jährlich für die jeweiligen Teilstücke bezogen werden darf.

² Wird auf einer für den Bezug von Gratiskies berechtigten Hofzufahrt ein Bitumenbelag eingebaut, entfällt diese Abgabe. Die Gemeinde beteiligt sich jedoch einmalig mit 20% an diesen Baukosten. Es werden nur Beiträge an Teilstücke von über 30 Metern ausbezahlt.

³ Bei Neuanlagen, Korrekturen, Verlegungen von Privatstrassen kann sich die Gemeinde an den Baukosten beteiligen, sofern die Gemeinde einen angemessenen Nutzen aus dem Projekt hat. Es werden nur Beiträge an Teilstücke von über 30 Metern ausbezahlt.